
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis der folgenden Konten
 - aa) zur Geldverrechnung in Euro:
 - RTGS-Konto oder
 - SECB-Konto und euroSIC-Konto,
 - bb) zur Geldverrechnung in Schweizer Franken:
 - SNB-Konto und SIC-Konto.
 - b) Nachweis der für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- c) Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldverrechnungskontos bei einer ~~mf~~ von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
 - e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde und der Mitarbeiter während der für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstage der Eurex Clearing AG bis 19.00 Uhr MEZ anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar ist. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.
 - f) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Geschäfte in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse beziehungsweise diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Geschäfte voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Geschäften des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Geschäften der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer nicht durch. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. b und lit. c insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz 2 lit. c nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Geschäften des betreffenden Clearing-Mitgliedes sowie der Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Clearing-Mitglied abgewickelt werden, nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Geschäfte über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldverrechnungskonten sichergestellt ist.

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.6 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktsspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12, DE13, DE14 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, ~~und~~ GB11 und IE 11 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am vierten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Geschäfte notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Geschäfte genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

3.6.3 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT11, AT12	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, BE12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH11, CH12	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE11, DE12, DE13, DE14	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, ES12	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11, FI12, FI13	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR11, FR12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
<u>IE 11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange</u>	<u>XDUB</u>
IT11, IT12	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, NL12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
RU11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange ¹	XSSE

[...]

3.6.6 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen. Für den Verzug bei der Lieferung von Aktien aus ~~Geschäften mit~~ Optionskontrakten ~~dermit den zugewiesenen~~ Gruppenkennungen GB11 und IE 11 gilt die Ziffer 3.6.7.
- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

3.6.7 Verzug bei der Belieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE 11

- (1) Die Eurex Clearing AG ist bei Verzug ~~des eines~~ Clearing-Mitglieds mit der Übertragung von ~~britischen oder irischen~~ Aktien oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE 11 (nachfolgend in Ziffer 3.6.7 und 3.6.9 „Aktien“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf

¹ Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllung statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („Kapitalmaßnahme“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigem Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

- (2) Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Ausgleichbetrages (Barausgleich). Die Höhe des Ausgleichbetrages berechnet sich aus dem höheren Preis von (i) dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, (ii) dem von der Eurex Clearing AG an das säumige Clearing-Mitglied für geschuldete Aktien zu zahlenden höchsten Kaufpreis oder (iii) dem von dem nicht säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem Geschäft, welches dem Geschäft unter (ii) zugeteilt worden ist, zu zahlenden höchsten Kaufpreis, jeweils multipliziert mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Aktien. Die Eurex Clearing AG verrechnet den zu zahlenden Ausgleichsbetrag mit dem für die nicht übertragenen Aktien zu zahlenden Kaufpreis.
- (3) Erteilt ein Clearing-Mitglied, dem die Eurex Clearing AG die Übertragung von Aktien schuldet, nicht die für deren Übertragung notwendige Instruktion an Euroclear UK & Ireland Ltd., kommt das Clearing-Mitglied mit der Zahlung des geschuldeten Gegenwertes in Verzug. Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung eines Ausgleichbetrages an das säumige Clearing-Mitglied. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Berechnung des Ausgleichbetrages an Stelle des Abrechnungspreises im Sinne von Absatz 1 Satz 2 (i) der bei einem Verkauf der Aktien durch die Eurex Clearing AG an der London Stock Exchange oder Irish Stock Exchange erzielte Verkaufspreis tritt.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (4) Überträgt das zur Übertragung von Bezugsrechten oder sonstigen Rechten (nachfolgend in Ziffer 3.6.8 „Rechte“ genannt) verpflichtete Clearing-Mitglied diese nicht vor Ablauf der Bezugsfrist, erlischt die Verpflichtung, die Rechte zu übertragen. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages gegen das säumige Clearing-Mitglied. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Anspruch auf Übertragung von Aktien oder Rechten eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einem Geschäft, das dem eines säumigen Clearing-Mitglieds zugeteilt worden ist, erlischt mit Entstehung der Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. An Stelle dieses Anspruchs tritt ein Anspruch des nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Ausgleichsbetrages.
- (6) Das säumige Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10% des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Aktien, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 bzw. und in Höhe von EUR 250,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11, maximal jedoch in Höhe von GBP 4.500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 bzw. und in Höhe von EUR 5.000,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 verpflichtet. Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht Aktien an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP ~~400,00~~450,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 bzw. und EUR 500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied gemäß Absatz 5, sollte das Clearing-Mitglied nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Aktien seitens der Eurex Clearing AG durch das Unterlassen der Löschung der an Euroclear UK & Ireland Ltd. erteilten Instruktion zur Übertragung von Aktien veranlasst haben.

3.6.8 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE 11

- (1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Geschäfte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB 11 und IE 11 auf Aktien, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (2) Mangels Regeln im Sinne der ~~Ziffer (1)~~ Absatzes 1 sind Aktien mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.
- (3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrart in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.
- a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der zu liefernden Aktien seitens des zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem zu liefernden Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. b in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Aktien der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Aktien entspricht.
 - b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. a liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Aktien, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung im Fall der Änderung der Verwahrart in Streifbandverwahrung (nachfolgend die „Standardvereinbarung“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („Schuldübernahme“).
 - c) Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Standardvereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Aktien und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Aktien.
 - d) Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Standardvereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V, Ziffer 2.2 Absatz 7 findet keine Anwendung.
 - e) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Standardvereinbarung rechtsverbindlich

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

- f) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß lit. e Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten Eurex Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten Eurex Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 7 findet keine Anwendung.

- g) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß lit. f zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechenden Aktien festgelegten Abrechnungspreis des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen Eurex Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Aktien multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Eurex Geschäfte gemäß lit. f Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (4) Bei Dividendenendenzahlungen mit Wahlrecht (Scrip Dividends) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenzahlungen zu wählen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.
- (5) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

- (6) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen Aktien nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese Aktien an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.
- (7) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse²

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Verzug

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere³ nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine

² Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

³ für verbrieft und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nichterfüllte FWB-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.
- b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c.

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen („Verkäufer“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

[...]

- k) Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von lit. b und lit. d bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.

[...]

Abschnitt 3 Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“)

Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing aller FWB-Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt im Sinne der §§ 169 f ff. Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse („XIM-Geschäfte“)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

durch. Die folgenden Teilabschnitte enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Geschäfte.

3.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendbare Regelungen

- (1) Für das Clearing von XIM-Geschäften gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Kapitel I Ziffer 1.6 (Brutto-Liefermanagement) findet für XIM-Geschäfte keine Anwendung.

3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von XIM-Geschäften ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („XIM-Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz 2 lit. b Anwendung.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Geschäfte in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Irland und Großbritannien sichergestellt ist. Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von XIM-Geschäften eines Clearing-Mitgliedes sowie von XIM-Geschäften der Nicht-Clearing-Mitglieder, die über dieses Clearing-Mitglied abgewickelt werden, nur soweit durch, soweit das Clearing-Mitglied nachgewiesen hat, dass die Abwicklung der betreffenden XIM-Geschäfte in den jeweiligen Heimatmärkten sichergestellt ist.
- (3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. h nicht erforderlich.

[...]

3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

[...]

3.2.2 Verzug

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

3.2.2.5 XIM-Geschäfte mit ~~der~~ Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Britischen Pfund gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel V, ~~Teil 2~~-Ziffer 2.2. Eine ~~Clearing-Mitglied gerät mit einer~~ Lieferverpflichtung ~~gerät~~ ohne Mahnung in Verzug, sofern ~~sie die Lieferpflicht~~ nicht bis Ende des Valutatages im CREST System erfüllt wurde. Abweichend von Kapitel V, ~~Teil 2~~-Ziffer 2.2 Absatz 1 lit. b wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere ~~gemäß Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2 Absatz 3 oder~~ mittels einer Auktion gemäß Kapitel V, ~~Teil 2~~-Ziffer 2.2 Absatz 1 lit. c einzudecken, wenn die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem ~~beschriebenen festgelegten~~ Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert werden.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung ~~einer Lieferpflicht bezüglich~~ eines in Euro gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel VI, Ziffer 2.1.5. Eine ~~Clearing-Mitglied gerät mit einer~~ Lieferverpflichtung ~~gerät~~ ohne Mahnung in Verzug, sofern ~~sie die Lieferpflicht~~ nicht bis Ende des Valutatages im CREST System erfüllt wurde.
- (3) ~~Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 11 erhebt d~~Die Eurex Clearing AG ~~erhebt~~ von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß ~~Ziffer 3.2.2.5~~-Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch ~~in Höhe von~~ GBP 225,00 und höchstens ~~in Höhe von~~ GBP 4.500,00.
- (4) ~~Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 12 erhebt die Eurex Clearing AG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von GBP 450 für Rückübertragungen von Wertpapieren gemäß Ziffer 3.2.2.5 Absatz 1. Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 4 Aktien oder Rechte an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Wertpapieren oder Rechten und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Wertpapieren oder Rechten an die Eurex Clearing AG zu zahlen.~~

[...]